



## Sondermandanteninformation Ergebnisse des Koalitionsausschusses am 03.02.2021 und weitere aktuelle Neuerungen

### Ergebnisse des Koalitionsausschusses am 03.02.2021:

Die große Koalition plant für besonders betroffene Familien und Unternehmen neue Hilfen. Die Ergebnisse des gestrigen Koalitionsausschusses sehen dabei unter anderem folgende Punkte vor:

#### **Steuerlicher Verlustrücktrag**

Der geltende steuerliche Verlustrücktrag soll für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal EUR 10 Mio. bzw. EUR 20 Mio. (bei Zusammenveranlagung) angehoben werden. Das soll in der Krise die notwendige Liquidität sichern und wäre bürokratiearm zu verwalten.

#### **Corona-Zuschuss**

Erwachsene Grundsicherungsempfänger sollen aufgrund der ihnen durch die COVID-19-Pandemie entstehenden Mehraufwendungen eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von EUR 150 erhalten.

#### **Kinderbonus**

Familien sollen pro Kind auf das Kindergeld einen einmaligen **Kinderbonus** von EUR 150 erhalten. Dieser Bonus soll mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet werden. Er soll nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.

#### **Erleichterter Zugang zur Grundsicherung**

Mit dem erleichterten Zugang zum SGB II wurde vielen krisenbedingt plötzlich in Not geratenen Selbständigen und Beschäftigten mit kleinen Einkommen eine Absicherung geboten. Um Sicherheit in unsicheren Zeiten zu bieten, wird der erleichterte Zugang in die Grundsicherungssysteme analog zur pandemiebedingten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bis zum 31.12.2021 verlängert.

#### **Mehrwertsteuersenkung Gastronomie**

Gastronomiebetriebe sind von der COVID19-Krise besonders betroffen und können durch die bestehenden Schließungen von der derzeitigen Mehrwertsteuersenkung nicht profitieren. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie soll daher über den 30.06. hinaus befristet bis zum 31.12.2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt bleiben.

## **Unterstützung der Kulturschaffenden in der Corona-Krise**

Auch der Kulturbereich ist in der Corona-Krise besonders betroffen. Deshalb soll ein Anschlussprogramm für das Rettungs- und Zukunftsprogramm „Neustart Kultur“ in Höhe von einer weiteren Milliarde Euro aufgelegt werden.

## **Weitere aktuelle Neuerungen:**

### **Überbrückungshilfe II auch ohne Verlustrechnung**

Ab sofort können betroffene Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfe II flexibler agieren. Sie können rückwirkend bei der Schlussabrechnung von einem Wahlrecht Gebrauch machen, auf welchen beihilferechtlichen Rahmen sie ihre Anträge für die Gewährung der Überbrückungshilfe II stützen. Damit ist eine Verlustrechnung nicht in jedem Fall nötig.

Ermöglicht wird diese Flexibilisierung durch die aktuelle Erweiterung der beihilferechtlichen Obergrenzen für Kleinbeihilfen auf EUR 1,8 Mio. pro Unternehmen (zuvor TEUR 800). Für Unternehmen, für die der Spielraum der Kleinbeihilfenregelung von bis zu EUR 1,8 Mio. ausreicht, bedeutet das, dass sie bei der Schlussabrechnung keine Verluste nachweisen müssen. Sie können sich stattdessen auf die Kleinbeihilfenregelung stützen, die einen solchen Verlustnachweis nicht verlangt.

Außerdem hat die EU-Kommission die Obergrenzen für Fixkostenhilfen auf EUR 10 Mio. (bislang EUR 3 Mio.) erhöht und den sog. befristeten Rahmen einheitlich bis 31.12.2021 (bisher 30.06.2021) verlängert.

### **Verlängerung der Steuererklärungsfristen für beratene Steuerpflichtige für den VZ 2019**

Der Bundestag hat ein Gesetz beschlossen, mit dem die regulär mit Ablauf des Monats Februar 2021 endende Steuererklärungsfrist für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate bis zum 31.08.2021 verlängert werden soll. Mit der Zustimmung des Bundesrats ist zu rechnen. Mit der Verlängerung der Abgabefrist wird gleichzeitig auch die – regulär fünfzehnmonatige – zinsfreie Karenzzeit für Steuernachforderungen und Steuererstattungen für den Veranlagungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert. Damit fallen Zinsen erst ab dem 01.10.2021 an.

### **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Darüber hinaus ist geplant, auch das Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz zu ändern. Damit soll die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021 für Unternehmen ausgesetzt werden, die staatliche Hilfestellungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 gestellt sind.

## **Umsatzsteuer - Befreiung von der Sondervorauszahlung 2021**

Von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen können auch für das Jahr 2021 die Herabsetzung beziehungsweise Erstattung einer bereits gezahlten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung bei ihrem Finanzamt beantragen. Eine bereits beantragte Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Die Antragstellung ist bis zum 31.03.2021 möglich.

## **Gewerbsteuer – Herabsetzung der Vorauszahlungen**

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen.

## **Auszahlung der Dezemberhilfe startet**

Die reguläre Auszahlung der Dezemberhilfe ist am 01.02.2021 gestartet.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.